

Bundesrat

Drucksache 818/93

10.11.93

16 Seiten

EU - A - G

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates mit Regeln für die Durchführung der amtlichen
Futtermittelkontrolle

KOM(93) 510 endg.; Ratsdok. 9612/93

84/93

KEP-AE-Nr.: 933169

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 10. November 1993 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 22. Oktober 1993 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine Beschlußfassung durch den Rat im März 1994 an.

BEGRÜNDUNG

Mit diesem Vorschlag sollen die Grundsätze für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrolle festgelegt werden.

Die seit Annahme der wichtigsten Basisrichtlinien für diesen Bereich gewonnenen Erkenntnisse haben die Feststellung erlaubt, daß die Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Kontrollen eng zusammenarbeiten müssen, damit der Binnenmarkt reibungslos funktioniert. Die Tierernährung spielt im Sektor der tierischen Erzeugung, die mit mehr als 60 % zum landwirtschaftlichen Einkommen in der Gemeinschaft beiträgt, eine besonders wichtige Rolle.

Das wirtschaftliche Gewicht des Futtermittelsektors, die Bedeutung der wissenschaftlichen, technischen und verwaltungstechnischen Fragen sowie die Erfordernisse des freien Warenverkehrs und die Berücksichtigung der menschlichen und tierischen Gesundheit sprechen eindeutig für eine gemeinschaftliche Rahmenregelung der amtlichen Kontrollen.

Aufgrund der besonderen Situation im Bereich der Tierernährung ist es angezeigt, die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrolle detaillierter als die amtliche Lebensmittelüberwachung gemäß der Richtlinie 89/397/EWG des Rates zu regeln. Diesbezüglich sind insbesondere die potentiellen Gesundheitsrisiken für die Verbraucher tierischer Erzeugnisse zu berücksichtigen (beispielsweise aufgrund der Verwendung von Rohstoffen, die unerwünschte Stoffe wie Schwermetalle enthalten, oder aufgrund unerlaubter Anwendungen in der Tiermast auftretende Risiken).

In diesem Zusammenhang zielt der Vorschlag in erster Linie auf die Schaffung von gegenseitigem Vertrauen in den Mitgliedstaaten ab, um die aus hygienischen und gesundheitlichen Gründen als absolut notwendig erachteten Kontrollen auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Der Vorschlag umfaßt folgende Grundsätze:

1. Abdeckung aller in der Tierernährung verwendeter Erzeugnisse und Stoffe.
2. Einführung bestimmter allgemeiner Grundsätze (Gleichwertigkeit, Regelmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit der Kontrollen) (Artikel 3-4).
3. Systematische Dokumenten- und Nämlichkeitskontrollen sowie stichprobenartige Warenkontrollen bei Einfuhren aus Drittländern (Artikel 5-7).
4. Verstärkte Kontrollen am Ursprungsort und Durchführung von Kontrollen am Bestimmungsort im Rahmen des Binnenmarkts (Artikel 8-11).
5. Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei Feststellung von Verstößen (Artikel 12-13) und Einführung einer Kontrolle an den Orten der landwirtschaftlichen Erzeugung (Artikel 14).
6. Berücksichtigung der Folgemaßnahmen einer Kontrolle, Regelung von Streitfällen und Schutzmaßnahmen (Artikel 6, 11, 15-19).

7. Empfehlung von auf Gemeinschaftsebene koordinierten Kontrollprogrammen, Durchführung mit den vom jeweiligen Mitgliedstaat gewählten Mitteln (Artikel 21-22).

Es ist anzumerken, daß viel Spielraum für einzelstaatliche Maßnahmen gelassen wurde. Auf diese Weise wird dem Grundsatz der Subsidiarität Rechnung getragen, da diese Regelung in erster Linie einen Rahmen bildet, der den Mitgliedstaaten Handlungsfreiheit bei der praktischen Durchführung der Kontrollen gewährt.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

**mit Regeln für die Durchführung der
amtlichen Futtermittelkontrolle**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Tierernährung hat in der gemeinschaftlichen Landwirtschaft eine große Bedeutung.

Die Festlegung von Regeln über die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrolle auf Gemeinschaftsebene trägt dazu bei, die Gesundheit von Mensch und Tier sowie die Interessen des Verbrauchers zu schützen.

Aufgrund der sehr unterschiedlichen Natur der in der Tierernährung verwendeten Erzeugnisse, des erheblichen Umfangs der gehandelten Waren, der integrierten Struktur des Sektors sowie insbesondere wegen der Notwendigkeit, gleichzeitig die Genußtauglichkeit der Futtermittel für Tiere und die Qualität der Nahrungsmittel zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrolle detailliert zu regeln.

Damit der angestrebte Zweck erreicht wird, müssen die mit dieser Richtlinie festgelegten Regeln alle in der Gemeinschaft für die Tierernährung verwendeten Erzeugnisse und Stoffe umfassen. Daher sind sowohl die Kontrollen von eingeführten als auch von in der Gemeinschaft in den Verkehr gebrachten Erzeugnissen zu regeln.

Diese Kontrollen müssen regelmäßig durchgeführt werden, damit sie wirksam sind. Sie dürfen hinsichtlich ihres Gegenstands, des Stadiums und des Augenblicks, in dem sie durchgeführt werden, keinen Beschränkungen unterliegen, und sind auf eine Weise durchzuführen, die ihre Wirksamkeit garantiert.

Um sicherzustellen, daß die Kontrollen nicht umgangen werden, dürfen die Mitgliedstaaten ein Erzeugnis nicht deshalb von einer angemessenen Kontrolle ausschließen, weil es zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt ist.

Es ist notwendig, Erzeugnisse aus Drittländern bei der Verbringung auf das Gemeinschaftsgebiet einer Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle zu unterziehen.

Es sind Grundsätze über die Durchführung und die Folgemaßnahmen von Warenuntersuchungen festzulegen, die von den zuständigen Behörden vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang ist die Einführung einer Kontrollbescheinigung gerechtfertigt.

(1) ABl. Nr.

(2) ABl. Nr.

(3) ABl. Nr.

Beim Handelsverkehr innerhalb der Gemeinschaft sollte der Schwerpunkt auf den Kontrollen am Ursprungsort sowie auf die Möglichkeit gelegt werden, Kontrollen am Bestimmungsort durchzuführen. Auf diese Weise können die Kontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft abgeschafft werden.

Voraussetzung für diese Lösung ist jedoch ein verstärktes Vertrauen in die vom Versandmitgliedstaat durchgeführten Kontrollen. Daher ist es notwendig, daß der Versandmitgliedstaat in angemessener Weise kontrolliert.

Im Bestimmungsmitgliedstaat kann stichprobenartig am Bestimmungsort kontrolliert werden; bei begründetem Verdacht auf Unregelmäßigkeiten kann die Kontrolle jedoch während der Beförderung erfolgen.

Es sind Folgemaßnahmen für Fälle vorzusehen, in denen die Kontrolle Unregelmäßigkeiten der Sendung ergeben hat.

Es ist angebracht, ein Verfahren zur Regelung von etwaigen Streitfällen in bezug auf die Sendungen vorzusehen.

Es sind Schutzmaßnahmen erforderlich. In diesem Bereich liegt die Verantwortung aus praktischen Erwägungen in erster Linie beim Versandmitgliedstaat. Die Kommission muß die Möglichkeit haben, insbesondere durch Besichtigungen vor Ort und durch Ergreifen angemessener Maßnahmen tätig zu werden.

Zwar ist es einerseits nicht angebracht, den Betroffenen das Recht einzuräumen, sich den Kontrollen zu widersetzen, andererseits müssen jedoch ihre legitimen Rechte, insbesondere das Recht auf Wahrung des Betriebsgeheimnisses und auf Einlegung eines Rechtsbehelfs gewahrt bleiben.

Es können in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedliche Behörden mit den Kontrollen beauftragt sein. Es ist daher zweckmäßig, ein Verzeichnis der in den Mitgliedstaaten zuständigen Behörden zu veröffentlichen, in dem auch die Zuständigkeitsbereiche und die Laboratorien genannt sind, die im Rahmen dieser Kontrollen Analysen durchführen dürfen.

Zwar ist die Aufstellung von Kontrollprogrammen in erster Linie Sache der Mitgliedstaaten, im Hinblick auf das Funktionieren des Binnenmarktes sind jedoch auch auf Gemeinschaftsebene koordinierte Programme erforderlich.

Die Kommission ist zu beauftragen, die Durchführungsmaßnahmen zu dieser Richtlinie zu erlassen -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

1. In dieser Richtlinie sind die Regeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrolle festgelegt.
2. Diese Richtlinie gilt unbeschadet
 - des gemeinschaftlichen Zollrechts,
 - der gemeinschaftlichen Regelung im Bereich der Schutzmaßnahmen.

Artikel 2

1. Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:
 - a) die "amtliche Futtermittelkontrolle", nachstehend "Kontrolle" genannt, ist eine von den zuständigen Behörden durchgeführte Kontrolle, die folgendes umfaßt:
 - Ausgangserzeugnisse,
 - Einzelfuttermittel,
 - Mischfuttermittel,
 - Futtermittel für besondere Ernährungszwecke,
 - Zusatzstoffe, die in Futtermitteln verwendet werden,
 - Silierungsmittel,
 - bestimmte in der Tierernährung verwendete Erzeugnisse.

Es wird die Übereinstimmung mit den gemeinschaftlichen Vorschriften geprüft, welche den Schutz der menschlichen und tierischen Gesundheit, die Lauterkeit des Handelsverkehrs oder den Verbraucherschutz sowie deren Unterrichtung zum Inhalt haben.

- b) "Dokumentenprüfung": Prüfung der Dokumente, die das Erzeugnis begleiten;
- c) "Nämlichkeitskontrolle": Prüfung der Übereinstimmung zwischen den Dokumenten sowie der Kennzeichnung und Etikettierung durch einfache Beschau;
- d) "Warenuntersuchung": Kontrolle des Erzeugnisses selbst, auch durch Probenahme und Laboruntersuchung;
- e) "Einfuhr": Verbringung von Erzeugnissen mit Ursprung in Drittländern in das Zollgebiet der Gemeinschaft;
- f) "Einführer": Jede natürliche oder juristische Person, die die Erzeugnisse zur Einfuhr in die Gemeinschaft gestellt;
- g) "Erzeugnis": Futtermittel oder alle in der Tierernährung verwendeten Stoffe;

- h) "zuständige Behörde": die für die Durchführung der Kontrollen zuständige Zentralbehörde eines Mitgliedstaats oder eine von ihr beauftragte Stelle;
 - i) "Betrieb": Jeder Betrieb, in dem Erzeugnisse erzeugt, hergestellt, gelagert, bearbeitet oder verpackt werden.
2. Die Begriffsbestimmungen der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Bereich der Tierernährung sind erforderlichenfalls anwendbar.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die Kontrollen gemäß dieser Richtlinie durchgeführt werden.
2. Die Mitgliedstaaten schließen ein für die Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmtes Erzeugnis nicht von einer angemessenen Kontrolle aus.

Artikel 4

1. Die Überwachung erfolgt
 - a) in regelmäßigen Abständen
 - b) bei Verdacht der Nichtübereinstimmung.
2. Die Kontrollen werden unter Wahrung eines angemessenen Verhältnisses zum angestrebten Ziel und insbesondere durch Prüfung mittels einer Risikoanalyse durchgeführt.
3. Sie umfassen alle Stadien der Erzeugung, Herstellung, Einfuhr, Behandlung, Lagerung, Beförderung, des Vertriebs und des Handels mit diesen Erzeugnissen.

Sie erstrecken sich auch auf in der Tierernährung unzulässige Verwendungszwecke.
4. Die Kontrollen werden in der Regel ohne Vorankündigung durchgeführt.
5. Die zuständige Behörde ist in jedem Fall gehalten, unter den in Absatz 3 genannten Stadien diejenigen auszuwählen, welche sich für die beabsichtigte Überprüfung am besten eignen.

KAPITEL I EINFUHR AUS DRITTLÄNDERN

Artikel 5

Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit die zuständigen Behörden bei der Einfuhr von Erzeugnissen eine Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle vornehmen, um

- die Art der Erzeugnisse,
- ihren Ursprung,
- die geographische Bestimmung festzustellen.

Artikel 6

1. Die Mitgliedstaaten stellen die Übereinstimmung der Erzeugnisse durch stichprobenartige Warenuntersuchungen sicher.
2. Sie untersagen die Einfuhr und ordnen die Rückbeförderung aus dem Hoheitsgebiet der Gemeinschaft an, wenn die Kontrollen die Nichtübereinstimmung der Erzeugnisse ergeben.
3. In jedem Fall können die zuständigen einzelstaatlichen Behörden bevor sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, dem Einführer oder seinem Vertreter, falls die Umstände es gestatten, die Wahl lassen zwischen:
 - a) bei schwerwiegenden Mängeln:
 - der unschädlichen Beseitigung der Erzeugnisse im Gebiet des Mitgliedstaats, der die Kontrollen vornimmt,
 - der anderweitigen Verwendung, oder
 - einer etwaigen Dekontamination;
 - b) bei geringfügigen Mängeln:
 - der Regelung der Angelegenheit innerhalb einer festzulegenden Frist.
4. Die Kosten für die Rückbeförderung, die unschädliche Beseitigung, die Dekontaminierung oder die anderweitige Verwendung der Erzeugnisse gehen zu Lasten des Einführers oder seines Vertreters.

Artikel 7

1. Weist die zuständige einzelstaatliche Behörde die Erzeugnisse zurück, so unterrichtet sie die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten über die Zurückweisung der Erzeugnisse, wobei die festgestellten Verstöße zu melden sind.
2. Sollen die Erzeugnisse nicht im Gebiet des kontrollierenden Mitgliedstaats in den Verkehr gebracht werden, so muß die zuständige Behörde, die die Warenuntersuchungen vorgenommen hat, dem Betreffenden Bescheinigungen über die durchgeführten Kontrollen und ihre Ergebnisse ausstellen, um eine Wiederholung der Kontrollen durch den Bestimmungsmitgliedstaat zu vermeiden.

Die Handelsdokumente haben sich auf diese Bescheinigung zu beziehen.

Es bleibt dem Bestimmungsmitgliedstaat jedoch unbenommen, Stichprobenkontrollen der Erzeugnisse vorzunehmen.

3. Für die Zwecke von Absatz 2 wird nach dem Verfahren des Artikels 24 bis zum 1.1.1995 eine Musterbescheinigung festgelegt.

KAPITEL II
WARENVERKEHR INNERHALB DER GEMEINSCHAFT

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die zum Versand in einen anderen Mitgliedstaat bestimmten Erzeugnisse mit der gleichen Sorgfalt kontrolliert werden, wie diejenigen, die zur Vermarktung in ihrem eigenen Gebiet bestimmt sind.

ABSCHNITT I
KONTROLLEN AM URSPRUNGSORT

Artikel 9

1. Die Versandmitgliedstaaten sorgen dafür, daß die zuständige Behörde sich durch Kontrollen in den Betrieben vergewissert, daß diese ihren in der Gemeinschaftsgesetzgebung festgelegten Verpflichtungen genügen und die für den Handel bestimmten Erzeugnisse den gemeinschaftlichen Anforderungen entsprechen.
2. Besteht ein begründeter Verdacht, daß diese Anforderungen nicht erfüllt sind, nimmt die zuständige Behörde die erforderlichen Überprüfungen vor und trifft bei Bestätigung des Verdachts geeignete Maßnahmen.

ABSCHNITT II
KONTROLLEN AM BESTIMMUNGSORT

Artikel 10

1. Die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats kann an den Bestimmungsorten durch nichtdiskriminierende Kontrollen im Stichprobenverfahren die Konformität der Erzeugnisse prüfen.
2. Liegen der zuständigen Behörde des Durchfuhr- oder Bestimmungsmitgliedstaats ferner Informationen vor, aufgrund derer sie einen Verstoß vermuten kann, so können auch während der Beförderung der Erzeugnisse in seinem Hoheitsgebiet Kontrollen vorgenommen werden.

Artikel 11

1. Stellen die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats bei einer Kontrolle am Bestimmungsort oder während der Beförderung fest, daß die Erzeugnisse nicht konform sind, so können sie, falls die Umstände es gestatten, dem Absender, dem Empfänger oder jedem sonstigen Berechtigten die Wahl lassen zwischen:
 - a) bei schwerwiegenden Mängeln:
 - der unschädlichen Beseitigung der Erzeugnisse,
 - der anderweitigen Verwendung, einschließlich ihrer Rückbeförderung mit Genehmigung der zuständigen Behörde des Landes, in dem der Ursprungsbetrieb liegt, oder
 - einer etwaigen Dekontamination;
 - b) bei geringfügigen Mängeln:
 - der Regelung der Angelegenheit innerhalb einer festzulegenden Frist.
2. Die Kosten für die Rückbeförderung, die unschädliche Beseitigung, die Dekontaminierung oder die anderweitige Verwendung der Erzeugnisse gehen zu Lasten des Versenders, des Empfängers oder jedes sonstigen Berechtigten.

ABSCHNITT III

ZUSAMMENARBEIT BEI FESTSTELLUNG VON VERSTÖßEN

Artikel 12

In den in Artikel 11 vorgesehenen Fällen setzt sich die zuständige Behörde eines Bestimmungsmitgliedstaats unverzüglich mit den zuständigen Behörden des Versandmitgliedstaats in Verbindung. Diese treffen die erforderlichen Maßnahmen und teilen der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats die Art der vorgenommenen Kontrollen, die getroffenen Entscheidungen und die Gründe für diese Entscheidungen mit.

Befürchtet diese Behörde, daß diese Maßnahmen nicht ausreichen, so sucht sie zusammen mit der zuständigen Behörde des Versandmitgliedstaats nach Mitteln und Wegen, um Abhilfe zu schaffen, gegebenenfalls auch durch eine Besichtigung vor Ort.

Werden aufgrund der in Artikel 11 vorgesehenen Kontrollen wiederholt Verstöße festgestellt, so unterrichtet die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.

Artikel 13

1. Die Kommission kann auf Antrag der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats oder von sich aus unter Berücksichtigung der Art der festgestellten Verstöße:
 - Vertreter vor Ort entsenden, nachdem sie die Behörden des betreffenden Mitgliedstaats unterrichtet hat und den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats eine Einladung zur Begleitung dieser Vertreter übermittelt oder eine Einladung von diesen Behörden erhalten hat;
 - die zuständige Behörde auffordern, die Erzeugung des betreffenden Betriebs häufiger zu kontrollieren.
2. Sie teilt den Mitgliedstaaten ihre Schlußfolgerungen mit.

Solange die Schlußfolgerungen der Kommission nicht vorliegen, hat der Versandmitgliedstaat die Erzeugnisse aus dem betreffenden Betrieb auf Verlangen des Bestimmungsmitgliedstaats verstärkt zu kontrollieren.

Der Bestimmungsmitgliedstaat kann seinerseits die Erzeugnisse aus dem genannten Betrieb verstärkt kontrollieren.

3. Die Kommission prüft in dem in Artikel 23 genannten Ausschuß unverzüglich die Lage. Nach dem Verfahren des Artikels 25 kann sie die erforderlichen Entscheidungen erlassen, einschließlich derjenigen über den innergemeinschaftlichen Verkehr mit den Erzeugnissen.

ABSCHNITT IV

KONTROLLEN AN DEN ORTEN DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGUNG

Artikel 14

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die zuständige Behörde die Orte der landwirtschaftlichen Erzeugung betreten kann, um die Einhaltung der Erzeugungs-, Verwendungs- und Gebrauchsbedingungen der Erzeugnisse zu kontrollieren.

KAPITEL III

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 15

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß durch die Kontrollen die Beförderung der Erzeugnisse so wenig wie möglich verzögert und ihr Inverkehrbringen nicht in ungerechtfertigter Weise behindert wird.
2. Sie verpflichten die mit der Kontrolle beauftragten Personen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses.

Artikel 16

1. Von den Erzeugnissen können Proben zu Analysezwecken genommen werden.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, damit

- die Betroffenen gegebenenfalls ein Gegengutachten einholen können;
- die Proben aufbewahrt werden.

2. Die Analysen werden von amtlichen Laboratorien vorgenommen.

Die Mitgliedstaaten können auch andere Laboratorien für diese Analysen zulassen.

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Probenahme und die Analysen gemäß der Gemeinschaftsregelung durchgeführt werden.

Sofern keine gemeinschaftlichen Verfahren und Methoden bestehen, treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Kontrollen

- nach von internationalen Organisationen anerkannten Normen durchgeführt werden,
- in Ermangelung solcher Normen nach einzelstaatlichen Regeln durchgeführt werden, die den allgemeinen Grundsätzen des Vertrags entsprechen.

4. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 24 erlassen.

Artikel 17

Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten verwaltungstechnischen, rechtlichen und strafrechtlichen Maßnahmen, um jeden festgestellten Verstoß einer natürlichen oder juristischen Person gegen die Gemeinschaftsregelung zu ahnden.

Artikel 18

Die in den geltenden Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten vorgesehenen Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der zuständigen Behörden bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

Die von der zuständigen Behörde nach der Feststellung eines Verstoßes getroffenen Entscheidungen sind dem davon Betroffenen oder dem Berechtigten mitzuteilen und zu begründen.

Auf Antrag sind dem Betroffenen oder dem Berechtigten Entscheidungen schriftlich mitzuteilen und zu begründen; dabei ist anzugeben, welche Rechtsbehelfe nach der Rechtsordnung des Kontrollmitgliedstaats bestehen und in welcher Form und innerhalb welcher Frist sie einzulegen sind.

Artikel 19

1. In Streitfällen zwischen zwei Mitgliedstaaten oder zwischen einem Mitgliedstaat und einem Unternehmer, der die Nationalität eines anderen Mitgliedstaats hat, können sie die Streitigkeit in gegenseitigem Einvernehmen innerhalb von höchstens einem Monat einem Sachverständigen zur Beurteilung unterbreiten, der in einem von der Kommission zu erstellen Verzeichnis von Sachverständigen aus der Gemeinschaft aufgeführt ist.
2. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 24 erlassen.

Artikel 20

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission folgendes mit:

- die zuständige(n) Behörde(n) sowie ihre(n) örtlichen Zuständigkeits- und Aufgabenbereich;
- das (die) von den zuständigen Behörden zugelassene(n) Laboratorium (Laboratorien), das (die) mit der Durchführung der Analysen im Rahmen der Kontrolle beauftragt ist (sind).

Diese Verzeichnisse werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Ausgabe C, veröffentlicht.

Artikel 21

Die Mitgliedstaaten betrauen eine Zentralstelle mit der Koordinierung der Durchführung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Kontrollen. Diese Stelle hat insbesondere den Auftrag,

- die Pläne auszuarbeiten, die es den zuständigen Dienststellen ermöglichen, die vorgesehenen Kontrollen vorzunehmen,
- die Tätigkeiten der mit den Kontrollen beauftragten regionalen Stellen zu koordinieren,
- die Kontrollergebnisse und Angaben zu sammeln, die der Kommission zugeleitet werden müssen.

Artikel 22

1. Die Mitgliedstaaten erstellen Pläne mit den einzelstaatlichen Maßnahmen, die zur Durchführung der Ziele dieser Richtlinie in die Wege geleitet werden müssen.

In diesen Plänen ist der besonderen Lage der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen und insbesondere die Häufigkeit der regelmäßig durchzuführenden Kontrollen anzugeben.

2. Die Mitgliedsstaaten übermitteln der Kommission jährlich bis zum 30. November alle zweckdienlichen Angaben über die Durchführung der Programme gemäß Absatz 1 während des vergangenen Jahres und machen genaue Angaben über:

- die bei Erstellung der Programme zugrundegelegten Kriterien,
- Anzahl und Art der durchgeführten Kontrollen,
- Anzahl und Art der festgestellten Verstöße.

3. Jedes Jahr empfiehlt die Kommission den Mitgliedstaaten bis zum 30. November, erstmalig am 30. November 1995, ein koordiniertes Programm für das nächste Jahr, nachdem sie die Mitgliedstaaten im Rahmen des Ständigen Futtermittelausschusses gehört hat. Diese Empfehlung kann später geändert werden, falls sich dies aufgrund der Durchführung des koordinierten Programms als notwendig erweist.

In dem koordinierten Programm sind vor allem die Kriterien aufgeführt, die bei seiner Durchführung vorrangig berücksichtigt werden müssen.

Die Angaben gemäß Absatz 2 beinhalten ein gesondertes Kapitel, das der Durchführung des koordinierten Programms gewidmet ist.

Artikel 23

Die Kommission wird von dem durch Beschluß 70/372/EWG des Rates vom 20. Juli 1970 eingesetzten Ständigen Futtermittelausschuß, nachstehend "Ausschuß" genannt, unterstützt.

Artikel 24

Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so gelten folgende Vorschriften :

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende je nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann, gegebenenfalls im Wege der Abstimmung.

Die Stellungnahme wird ins Protokoll aufgenommen. Darüber hinaus kann jeder Mitgliedstaat verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll vermerkt wird.

Die Kommission trägt der Stellungnahme des Ausschusses weitestgehend Rechnung. Sie teilt dem Ausschuß mit, inwieweit sie seiner Stellungnahme Rechnung getragen hat.

Artikel 25

Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so gilt folgendes:

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag der zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist, die in jedem vom Rat gemäß diesem Absatz zu erlassenden Rechtsakt festgelegt wird, keinesfalls aber drei Monate von der Befassung des Rates an überschreiten darf, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 26

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Januar 1995 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Die erlassenen Vorschriften sind ab dem 1. Januar 1995 anwendbar.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 27

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu

am

Im Namen des Rates
Der Präsident

04.02.94**Beschluß**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates mit Regeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrolle

KOM(93) 510 endg.; Ratsdok. 9612/93

Der Bundesrat hat in seiner 665. Sitzung am 4. Februar 1994 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat hält für die Durchführung der Futtermittelkontrollen gemeinsame Regeln für erforderlich, die auf die Schaffung eines Klimas von gegenseitigem Vertrauen in den Mitgliedstaaten abzielen, die die Gestaltungs- und Vollzugshoheit der Mitgliedstaaten entsprechend der jeweiligen Verwaltungstraditionen respektieren und so dazu beitragen, die aus gesundheitlichen und hygienischen Erfordernissen zwingend nötigen Kontrollen und deren Dokumentation möglichst einfach zu gestalten.

2. Der Bundesrat weist darauf hin, daß die Regelung insbesondere für Länder mit Grenzen zu Drittländern eine stärkere finanzielle Belastung bedeutet.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den Verhandlungen mit der Kommission über den Richtlinienvorschlag auf einer redaktionellen und sachlogischen Überarbeitung zu bestehen.

Es führen z. B. sprachliche Ungenauigkeiten oder Verwendung von unterschiedlichen Begriffen bei gleichem Sachverhalt zu Mißverständnissen.

Darüber hinaus bittet der Bundesrat die Bundesregierung um Klärung und/oder Abänderung folgender Sachverhalte in dem Richtlinienvorschlag:

Zu Artikel 1 Nr. 2, 2. Tiert

Die "Schutzmaßnahmen" sind zu konkretisieren.

Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a

Zur Klarstellung sollen nicht die Futtermittelarten aufgelistet werden, sondern in einem Anhang zu dieser Richtlinie sind die relevanten EG-Futtermittelrechtsbestimmungen aufzulisten.

...

Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a letzter Satz

Der Satz ist als generelles Ziel in Artikel 1 so zu formulieren, daß er mit den in Artikel 1 Nr. 2 angesprochenen "Schutzmaßnahmen" nicht kollidiert.

Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe h

Die "zuständige Behörde" ist wie folgt zu definieren: "Die für die Durchführung der Kontrollen zuständige Behörde eines Mitgliedstaates."

In Deutschland ist die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrolle Ländersache, dafür ist keine Zentralbehörde erforderlich. Beim föderativen Aufbau der Bundesrepublik kann eine Zentralbehörde keine Stelle in den Ländern beauftragen.

Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe i

Buchstabe i ist wie folgt zu fassen:

"i) "Betrieb": Jeder Betrieb, der Erzeugnisse erzeugt, herstellt, lagert, bearbeitet, verpackt oder in den Verkehr bringt;"

Die Kontrollen sollen sich vor allem auf Betriebe erstrecken, die Futtermittel in den Verkehr bringen.

Zu Artikel 3 Nr. 2

Artikel 3 Nr. 2 ist zu streichen oder so zu konkretisieren, daß die Kontrolle der Ausfuhren in Drittländer lediglich insoweit erfolgen muß, als hierfür Regelungen getroffen sind.

Bisher sind mit Bezug auf die Ausfuhr von Futtermitteln nur Regelungen in der Richtlinie 74/63/EWG über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung festgelegt. Eine Ausweitung der Ausfuhrkontrolle auf andere Stoffe wird nicht für erforderlich gehalten.

Zu Artikel 4 Nr. 2

Die Worte "Mittels einer Risikoanalyse" sind zu ersetzen durch "aufgrund von Erfahrungen aus Vorjahren".

Der Begriff Risikoanalyse ist hier nicht definiert. Er bedarf einer Klarstellung. Es darf hier nicht das Verfahren darunter subsumiert werden, wie es beim Invekos gehandhabt wird, da dazu in der Futtermittelüberwachung die notwendigen Daten (z. B. Verarbeitungsmengen) fehlen, das Verfahren zu aufwendig und zu starr ist, um schneller auf Besonderheiten reagieren zu können.

Zu Artikel 6

Die Bestimmungen über die Untersuchung der Futtermittel bei der Einfuhr (Artikel 6 Nr. 1) müssen im Hinblick auf die sich daraus ergebenden Maßnahmen ("Untersagung der Einfuhr", Beseitigung etc. - Artikel 6 Nr. 2 und 3 -) überdacht werden. Sie sind in der vorgesehenen Form nicht praktikabel, es sei denn, die Ware wird jeweils bis zum

Vorliegen des Analyseergebnisses festgehalten; Artikel 7 und Artikel 15 Nr. 1 sind in diese Überlegungen einzubeziehen.

Zu Artikel 11 Nr. 1 Buchstabe a, 2. Tiert

"Genehmigung" ist zu ersetzen durch "Unterrichtung".

Eine förmliche Genehmigung ist für die schnelle Abwicklung zu zeitaufwendig und wird sachlich nicht für erforderlich gehalten.

Zu Artikel 12

Die Bestimmungen sollen nur für Fälle von besonderer Relevanz vorgesehen werden. Ein entsprechender Hinweis in Artikel 11 fehlt zur Zeit noch. Artikel 12 Abs. 2 ist zu streichen.

Falls alle Fälle des Artikel 11 einbezogen würden, würde es einen zusätzlichen starken Verwaltungsaufwand bewirken können. Für "Bagatellfälle" wäre das Verfahren sicherlich überzogen. Absatz 2 wird für sachlich nicht notwendig gehalten.

Zu Artikel 13

Es kann nicht hingenommen werden, daß die Kommission in eigener Entscheidung oder auf Antrag eines anderen Mitgliedstaates Weisung an Mitgliedstaaten erteilt oder vor Ort erscheint. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, auf die Streichung des Artikel 13 Nr. 1 und 2 hinzuwirken oder so zu verhandeln, daß klargestellt wird, daß die Kommission lediglich im Einvernehmen und in Begleitung eines Beamten des Mitgliedstaates Besichtigungen vor Ort vornehmen kann. Über etwaige Schlußfolgerungen hieraus kann allenfalls nach dem Verfahren des Artikel 25 beschlossen werden.

Zu Artikel 16 Nr. 1

Hinter dem Wort "Proben" ist einzufügen "unentgeltlich".

Manche Ware, insbesondere Zusatzstoffe, sind teuer, so daß gezogene Proben einen nicht unerheblichen Wert haben können; daher ist es klarzustellen, daß für Proben generell kein Entgelt gefordert werden kann.

Zu Artikel 16 Nr. 2

Artikel 16 Nr. 2 und damit in Verbindung auch Artikel 20, 2. Tiert sind zu streichen oder es sollte nur von "anerkannten" Laboratorien gesprochen werden.

In Deutschland gibt es keine amtlichen Laboratorien für die Futtermitteluntersuchung. Eine Zulassung anderer Laboratorien bedürfte eines förmlichen Verfahrens und einer Überprüfung. Das bisherige deutsche Verfahren hat sich langjährig bewährt, es bedarf keiner Änderung.

Zu Artikel 19

Artikel 19 ist ersatzlos zu streichen.

Die Institutionalisierung eines Schlichtungsverfahrens mit Sachverständigen ist sachlich nicht erforderlich, da es zur Beilegung von Streitfällen bewährte Verfahren gibt: zwischen Mitgliedstaaten kann im Ausschuß verhandelt werden; zwischen Mitgliedstaat und Unternehmen vor Gericht.

Zu Artikel 21

Artikel 21 ist wie folgt zu formulieren:

"Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Regelungen und Vorkehrungen,

- die es den zuständigen Stellen ermöglichen, die vorgesehenen Kontrollen vorzunehmen,
- über einheitliche Grundsätze für die Kontrollen und eine Zusammenarbeit der zuständigen Stellen,
- über die Sammlung der Kontrollergebnisse und Angaben, die der Kommission zugeleitet werden müssen.

Die im Richtlinienvorschlag vorgesehene Einrichtung einer Zentralstelle widerspricht den Grundsätzen des föderativen Aufbaus von Deutschland und dem Subsidiaritätsprinzip; sie wird daher abgelehnt.

Zu Artikel 22 Nr. 3

Die Kommission sollte nicht von sich aus koordinierte Programme empfehlen; solche Programme können allenfalls hingenommen werden, wenn sie nach dem Verfahren des Artikel 25, d. h. mit angemessener Beteiligung der Mitgliedstaaten, beschlossen worden sind.

Zu Artikel 24 und Artikel 25

Artikel 24 ist ersatzlos zu streichen; soweit auf ihn im Richtlinienvorschlag Bezug genommen wird, ist auf Artikel 25 zu verweisen.

Artikel 25 ist zu ergänzen um die Worte "es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit dagegen ausgesprochen".

Deutschland sollte eine Regelung nach Artikel 24 für Kommissionsentscheidungen nicht akzeptieren, sondern auf dem Contre-Filet-Verfahren bestehen.

3. Grenzüberschreitende Warenbegleitdokumente müssen in der Amtssprache eines Zielmitgliedstaates abgefaßt sein.
4. Diese Stellungnahme ist gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 EUZBLG maßgeblich zu berücksichtigen. Das Vorhaben betrifft im Schwerpunkt die Verwaltungsverfahren der Länder.